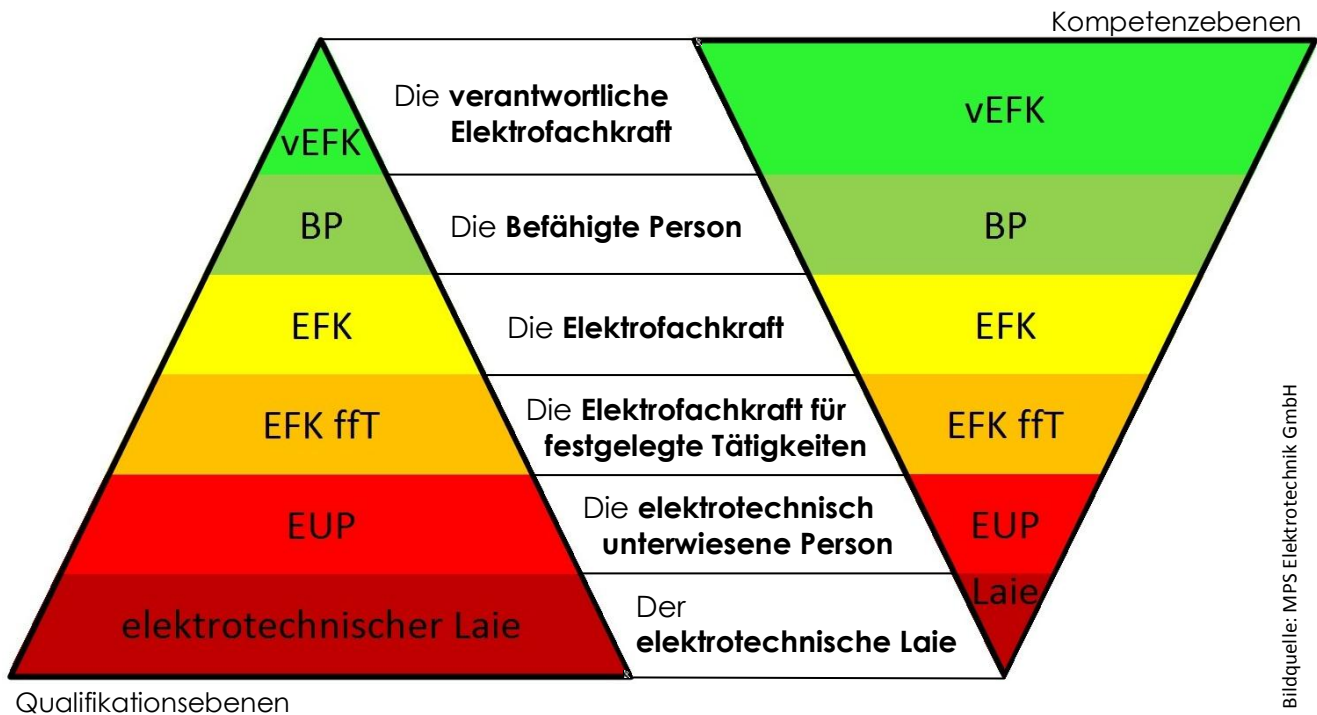


# Thema des Monats

Juni 2012

## Die Qualifikations- und Kompetenzebenen in der Elektrotechnik (Teil 1)



So manche Tätigkeiten aus dem elektrotechnischen Bereich führen wir – bis zu einem gewissen Grad – in unseren eigenen vier Wänden wie selbstverständlich durch, ohne uns dabei großartig Gedanken über Gesetze und Vorschriften zu machen.

Doch was im Privathaushalt als selbstverständlich angesehen und auch durchgeführt wird, findet im Unternehmen seine rechtliche Einschränkung.

Aufgrund von Gesetzen und Verordnungen zum Arbeits- und Personenschutz muss der Unternehmer zwischen den verschiedenen Qualifikationsstufen und Kompetenzen seiner Mitarbeiter Unterschiede machen.



### Der elektrotechnische Laie

Er hat in aller Regel eine Berufsausbildung, jedoch nicht im Bereich der Elektrotechnik. Der elektrotechnische Laie darf keinerlei elektrotechnische Arbeiten selbstständig ausführen. Und doch muss er in diesem Bereich nicht gänzlich untätig bleiben.

So darf er zum Beispiel Tätigkeiten ausführen, wie:

- Ein- und Ausstecken von elektrischen Geräten

# Thema des Monats

Juni 2012

- Elektrische Geräte benutzen, die auch unter Anwendung durch Laien geeignet sind, sofern ein vollständiger Berührungsschutz besteht
- optische Kontrolle (Zustand von Gehäuse, Anschlussleitung etc.) sowie äußerliche Reinigung von elektrischen Geräten und Anlagen
- Wechseln von Schraubsicherungen und das
- Wechseln von Lampen (bis 250 V). Bei vollständig gesichertem Berührungsschutz darf diese Tätigkeit auch unter Spannung erfolgen; ansonsten muss für einen spannungsfreien Zustand gesorgt werden.

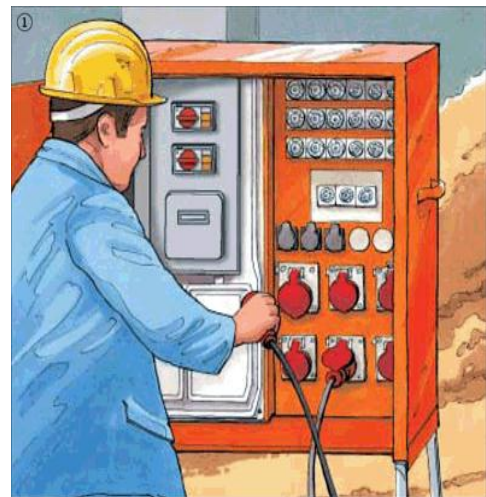
Eine Begriffsdefinition zum „elektrotechnischen Laien“ kann man aus der DIN VDE 0150-100 Abschnitt 3.2.5 entnehmen.

## Die elektrotechnisch unterwiesene Person (EUP)

Auch die EUP wird über die DIN VDE 0105-100 definiert. Ihr können Arbeiten übertragen werden, die nicht zwangsläufig von einer EFK durchgeführt werden müssen, aber für den elektrotechnischen Laien zu gefährlich oder zu komplex sind.

Dazu ist es jedoch im Vorfeld unabdingbar, dass die EUP durch eine EFK

- angelernt wurde
- über die Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet ist und
- alle notwendigen Unterweisungen von Schutzmaßnahmen erhalten hat.



Bildquelle: [www.bgbau-medien.de](http://www.bgbau-medien.de)

Eine EUP arbeitet immer **unter Leitung und Aufsicht** einer EFK. Sie ist somit weisungsgebunden und hat sich streng an die erhaltenen Unterweisungen zu halten. Weiterhin bedeutet dies, dass die Arbeiten der EUP durch die EFK zu kontrollieren und auf ordnungsgemäße Durchführung zu überprüfen sind, bevor die elektrische Anlage bzw. das elektrische Gerät (wieder) in Betrieb genommen wird.

Wenn auch die EUP komplexere Arbeiten als der elektrotechnische Laie durchführen darf, so ist das Aufgabengebiet doch durch die *gelegentliche Handhabung* beschränkt. Beispielhaft genannt sei hier:

- das **Auswechseln** von Bauelementen (Schraub-, Geräteschutzsicherungen und Anzeigenlampen) und
- das **Betätigen** von Schutzeinrichtungen (Leitungs-, Fehlerstrom- und Motorschutzschalter)

Alle durchgeführten Unterweisungen und festgelegten Tätigkeiten der EUP sollten stets schriftlich festgehalten werden. Die Ernennung zur EUP erfolgt durch eine Bestellurkunde mit Teilnahmebestätigung, Tätigkeitsfeld und Tätigkeitsort.

...Teil 2 folgt im Juli 2012